

28.05.04

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung über die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand werden die Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, basierend auf den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, konkretisiert.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Für die Länder ergeben sich – wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform

der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - zusätzliche, allerdings nach ihren Angaben nicht quantifizierbare Belastungen durch die notwendige systematische Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen vor Ort. Für den Bund ergeben sich – wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Gemeinden.

Sonstige Kosten:

Geringfügige Kosten für die Unternehmen sind bei einzelnen Maßnahmen zu erwarten. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

28.05.04

A - U

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen
in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
(Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem
guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
(Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV)
vom.....**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. [4] des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom(BGBl I S.) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, die von einem Betriebsinhaber für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes einzuhalten sind.

**§ 2
Erosionsvermeidung**

(1) Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 50 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. November eingesät.

(2) Terrassen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes, die dem Beseitigungsverbot unterliegen, sind von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse genehmigen, soweit keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

**§ 3
Erhalt der organischen Substanz im Boden
und Schutz der Bodenstruktur**

(1) Zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen besteht, dabei gelten stillgelegte und nicht be-

wirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 20 vom Hundert der Ackerfläche ausmachen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Ackerflächen, die mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c und d der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) bewachsen sind.

(2) Weist ein Betrieb mehr als drei Kulturen auf, kann auch durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 20 vom Hundert erreicht werden.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner erfüllt, wenn der Betriebsinhaber, der in einem Jahr nur eine oder zwei Kulturen anbaut, nachweist, dass er mindestens in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils eine andere Kultur auf seinen Ackerflächen anbaut oder im Falle eines nachgewiesenen Flächenwechsels mit anderen Betrieben sicherstellt, dass auf den Flächen in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils andere Kulturen angebaut werden.

(4) Hält ein Betriebsinhaber die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ein, so hat er auf betrieblicher Ebene

1. jährlich eine Humusbilanz für seine Ackerflächen nach den Anforderungen der Anlage 1 bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erstellen oder
2. den Bodenumusgehalt seiner Ackerflächen durch wissenschaftlich anerkannte Methoden zu bestimmen, dabei muss mindestens alle sechs Jahre eine erneute Bestimmung des Bodenumusgehaltes erfolgen.

Die Ergebnisse der Humusbilanz oder der Bodenumusgehaltsbestimmung sind mindestens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung der Unterlagen aufzubewahren.

(5) Liegen die Werte der Humusbilanzierung oder der Bodenumusbestimmung unterhalb der in Anlage 1 jeweils genannten Grenzwerte, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, an einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Beratungsstelle durchgeführten Beratungsmaßnahme teilzunehmen, die ihm Möglichkeiten aufzeigen muss, seine Humusbilanz oder den Bodenumusgehalt zu verbessern. Der Betriebsinhaber hat im darauf folgenden Jahr, durch die Erstellung einer Humusbilanz, die Einhaltung des in Anlage 1 genannten Grenzwertes nachzuweisen.

(6) Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 6 das Abbrennen von Stoppelfeldern genehmigen, sofern phytosanitäre Gründe dies erfordern und schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu besorgen sind.

§ 4

Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden

(1) Eine Ackerfläche, die befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, hat der Betriebsinhaber mit einer Saatgutmischung, die mindestens drei Arten insektenbestäubter mehrjähriger Blütenpflanzen enthält, zu begrünen. Zur Erhaltung der Artenvielfalt ist innerhalb von drei Jahren nach der Erstaussaat eine Neuansaat oder, soweit eine hinreichende Grünbedeckung noch gewährleistet ist, eine Nachsaat vorzunehmen. Der Aufwuchs ist mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Über den Zeitpunkt der Aussaat oder der Nachsaat hat der Betriebsinhaber Aufzeichnungen zu fertigen und diese mindestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aussaat oder Nachsaat aufzubewahren. Für Ackerflächen, die im Rahmen der obligatorischen Stilllegung stillgelegt werden, gelten die Anforderungen nach den Sätzen 1, 2 und 4 nicht.

(2) Auf einer Dauergrünlandfläche, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, hat der Betriebsinhaber den Aufwuchs alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.

(3) In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 verboten.

(4) Von Absatz 1 oder Absatz 2 abweichende Vorschriften des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushaltes bleiben unberührt.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Abweichungen von

1. den Absätzen 1 und 2 genehmigen, wenn naturschutzfachliche oder umweltschutzfachliche Gründe dies erfordern,
2. Absatz 3 genehmigen, wenn schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu besorgen sind.

(6) Die Landesregierungen sind befugt, durch Rechtsverordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit dies erforderlich ist, um

1. regionalen Gegebenheiten in Gebieten mit hohem Grundwasserstand oder mit hohem Anteil stark geneigter Flächen oder
2. besonderen regionalen Gegebenheiten aus naturschutzfachlichen Gründen Rechnung tragen zu können.

(7) Die Landesregierungen sind befugt, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter, an die regionalen standörtlichen Verhältnisse angepasster Saatgutmischungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 vorzuschreiben.

§ 5

Landschaftselemente

(1) Landschaftselemente, die im Sinne des § 2 Abs. 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes nicht beseitigt werden dürfen, sind

1. Hecken oder Knicks: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 15 Metern aufweisen,
2. Baumreihen: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die eine Länge von mindestens 30 Metern aufweisen,
3. Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 25 Quadratmetern bis höchstens 2000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze,
4. Feuchtgebiete: Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind mit einer Größe von höchstens 2000 Quadratmetern,
5. Einzelbäume: Freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes nach Absatz 1 genehmigen, wenn naturschutzfachliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung über die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand werden die Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, basierend auf den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, konkretisiert.

Für die Länder ergeben sich - wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - zusätzliche, allerdings nach ihren Angaben nicht quantifizierbare Belastungen durch die notwendige systematische Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen vor Ort. Für den Bund ergeben sich - wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden.
Geringfügige Kosten für die Unternehmen sind bei einzelnen Maßnahmen zu erwarten.
Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt die Adressaten der Verordnung.

Zu § 2 (Erosionsvermeidung)

§ 2 setzt Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG)1782/2003 um und legt den Mindeststandard für den dort vorgegebenen Gegenstand „Bodenerosion“ fest.

Bodenerosion tritt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem auf Ackerland auf, wenn der Boden dort zeitweise nicht mit Pflanzen oder Pflanzenresten bedeckt ist. Dies gilt vor allem während der Vegetationsruhe in den Wintermonaten.

Zur Erosionsvermeidung ist deshalb in Absatz 1 festgelegt, dass ein Teil der Ackerflächen über Winter durch eine entsprechende Bewirtschaftung zu schützen ist. Zum Erosionsschutz muss deshalb mindestens die Hälfte der Ackerfläche in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzen- und Erntereste dürfen nicht untergepflügt werden. Erfolgt eine Aussaat, muss diese in einer landwirtschaftsüblichen Saatstärke erfolgen. Dadurch wird der Boden geschützt und das Wind- und Wassererosionsrisiko wesentlich verringert.

Als weitere Erosionsschutzmaßnahme wird in Absatz 2 die Beseitigung von Terrassen verboten. Terrassen haben auf hängigen landwirtschaftlich genutzten Flächen den Zweck, durch die Verkürzung der Hanglänge und die Verringerung des Neigungswinkels der Flächen Erosion effektiv zu vermeiden. Mit dem Verbot der Beseitigung der Terrassen wird dieser Erosionsschutz aufrechterhalten.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Beseitigung von Terrassen durch die zuständige Behörde dann genehmigt werden kann, wenn dem keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

§ 3 (Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur)

§ 3 setzt Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) 1782/2003 um und legt den Mindeststandard für die dort vorgegebenen Gegenstände „Organische Substanz im Boden“ und „Bodenstruktur“ fest. Die organische Substanz dient unter anderem der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie der Filter- und Pufferfunktion des Boden. Eine ausreichende Versorgung mit organischer Substanz ist auch für die Erhaltung der Bodenstruktur von entscheidender Bedeutung und ist zu erhalten.

In den Absätzen 1 bis 3 wird den Landwirten deshalb die Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst, vorgeschrieben. Als eigenständige Kultur im Sinne dieser Verordnung gelten alle Kulturarten, so dass unterschiedliche Getreidearten als eigenständige Kultur gezählt werden. Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls als eigenständige Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne dieser Verordnung. Ackerflächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, können aufgrund ihrer Mehrjährigkeit nicht in die Fruchtfolge integriert werden und sind deshalb von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen. Durch den Anbau mehrerer Kulturen mit unterschiedlichen Ansprüchen und Eigenschaften wird die Bodenstruktur und der Humusgehalt des Bodens erhalten. Baut ein Betrieb jeweils nur eine oder zwei Kulturen an, bewirtschaftet aber jedes Jahr andere Flächen im Wechsel mit anderen Betrieben, die andere Kulturen angebaut haben, so erfüllt dieser Betrieb ebenfalls die Vorgaben bezüglich des Anbauverhältnisses, da zwar nicht auf betrieblicher Ebene, jedoch auf der jeweiligen Fläche eine Fruchtfolge eingehalten wurde. Auch Betriebe, die auf der gesamten Betriebsfläche eine Kultur anbauen, in den Folgejahren jedoch andere Kulturen im Wechsel anbauen, erfüllen die Vorgaben an das Anbauverhältnis, da sie auf der einzelnen Fläche eine Fruchtfolge einhalten.

Vor allem bei sehr engen Fruchtfolgen bzw. bei Monokulturen, besteht jedoch eine erhöhte Gefahr des Humusabbaus und einer Verschlechterung der Bodenstruktur. Deshalb ist in Absatz 4 für diese Betriebe die Erstellung einer Humusbilanz vorgeschrieben, in der Zufuhr und Abbau der organischen Substanz einander gegenüber gestellt werden. Alternativ wird die Untersuchung der organischen Substanz mit Hilfe von Bodenproben ermöglicht. Da die organische Bodensubstanz nur zu einem begrenzten Teil und nur über längere Zeiträume durch landwirtschaftliche

Tätigkeiten messbar zu beeinflussen ist, sind mehrjährige Zeiträume für die Bodenbeprobung vorgeschrieben.

Absatz 5 schreibt Grenzen für die Humusbilanz und den Gehalt an organischer Substanz im Boden (Bodenumus) vor. Dadurch soll ein Absinken der organischen Bodensubstanz unter einen Wert verhindert werden, der negative Wirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und die Umwelt zur Folge haben könnte. Ist dies der Fall, ist der Landwirt verpflichtet, an einer Beratungsmaßnahme teilzunehmen, die ihm Möglichkeiten aufzeigen muss, wie er seine Humusbilanz bzw. den Bodenumusgehalt verbessern kann. Im Folgejahr muss er durch eine Humusbilanz nachweisen, dass seine Ackerflächen durch Anpassung der Bewirtschaftung den vorgegebenen Grenzwert der Humusbilanz nicht unterschreitet. Diese Vorgabe gilt auch für den Betrieb, der bei der Bestimmung der organischen Bodensubstanz den vorgegebenen Grenzwert unterschreitet, da nur durch die Humusbilanz kurzfristig überprüft werden kann, ob der Landwirt seine Bewirtschaftung umstellt, um den Gehalt der organischen Substanz im Boden nicht weiter absinken zu lassen.

Absatz 6 verbietet das Abbrennen von Stoppelfeldern. Dieser Standard dient ebenfalls dem Erhalt der organischen Substanz im Boden. Durch das Abbrennen stünde die organische Masse dem Boden nicht mehr als Quelle für die organische Bodensubstanz zur Verfügung. Dies wird durch das Verbrennungsverbot vermieden.

Absatz 7 ermächtigt die nach Landesrecht zuständige Behörde, bei Vorliegen phytosanitärer Gründe, Ausnahmen von dem Verbrennungsverbot zuzulassen, wenn dadurch keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu besorgen sind.

§ 4 (Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden)

§ 4 regelt auf Grundlage des Artikels 5 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) 1782/2003 die Maßnahmen zur Instandhaltung von Flächen, die befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden.

In Absatz 1 sind Mindeststandards für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland definiert. Diese Flächen sind durch Einsaat einer Saatgutmischung zu begrünen. Die Saatgutmischung dient der Erhaltung der Artenvielfalt und muss mindestens drei Arten insektenbestäubter mehrjähriger Blütenpflanzen enthalten, die über mehrere Jahre eine Nahrungsgrundlage für Bienen und andere Insekten darstellen. Damit im Laufe der Zeit nicht einzelne Arten dominieren und andere Arten völlig verdrängen, muss spätestens alle drei Jahre eine Neuansaat oder eine Nachsaat erfolgen. Für Ackerflächen, die im Rahmen der obligatorischen Stilllegung aus der Produktion genommen werden müssen, gilt die Ansaatverpflichtung nicht, da es sich häufig um Flächen handelt, die nur für ein Jahr aus der Produktion genommen werden und die Ansaat einer mehrjährigen Saatgutmischung deshalb nicht sinnvoll wäre.

Als weitere Anforderung ist die Fläche so zu bearbeiten, dass eine Verbuschung der Fläche vermieden wird, um die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft zu erhalten. Hierzu muss der Aufwuchs einmal jährlich zerkleinert und ganzflächig verteilt werden.

Absatz 2 regelt Mindestanforderungen der Instandhaltung von Dauergrünland. Auf Dauergrünlandflächen muss mindestens alle zwei Jahre der Aufwuchs gemäht werden. Da beim Mähen eine Zerkleinerung des Aufwuchses unterbleibt und somit eine biologische Umsetzung deutlich verzögert sein kann, was die Artenvielfalt negativ beeinflussen kann, muss dieser von der Fläche abgefahren werden.

Diese Maßnahme dient der Vermeidung einer Verbuschung und der Erhaltung der Artenvielfalt dieser Flächen. Sie gilt für Flächen, die zur Erreichung dieser Ziele nicht in ausreichendem Maße genutzt werden. Da es sich bei Dauergrünlandflächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, meist um artenreiche Pflanzengesellschaften handelt, ist hier abweichend von Ackerland keine Vorgabe zu einer Ansaat bzw. Nachsaat vorgesehen.

Absatz 3 schreibt vor, dass bei der Flächenbearbeitung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Acker- und Dauergrünland, die Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten von Wildtieren vom 1. April bis 15. Juli berücksichtigt werden müssen. Vor allem im Frühjahr sind Jungtiere von Bodenbrütern sowie zahlreichen Säugetieren durch eine Flächenbearbeitung gefährdet. Diese Regelung bedeutet keine übermäßige Einschränkung für den Landwirt, da es sich ausschließlich um Vorgaben auf Flächen handelt, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und der Futterwert des Aufwuchses somit keine Rolle spielt.

In Absatz 4 wird geregelt, dass abweichende Vorschriften des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes und des Wasserhaushaltes unberührt bleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass bestimmte Vorgaben, die dem Naturschutz oder dem Wasserhaushalt dienen, nicht durch die allgemeinen Vorgaben der Mindestbewirtschaftung außer Kraft gesetzt werden.

In Absatz 5 werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden ermächtigt, in umwelt- oder naturschutzfachlich begründeten Fällen Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 zu erlassen.

So kann ein Abweichen von der Vorschrift des jährlichen Bearbeitens von Ackerflächen beziehungsweise des zweijährlichen Bearbeitens von Grünlandflächen nicht erwünscht sein, wenn sich naturschutzfachlich wertvolle Pflanzengesellschaften auf den jeweiligen Flächen befinden, die abweichende Bearbeitungsintervalle erfordern. Auch der Zeitraum, in dem eine Bearbeitung aus Gründen des Wildtierschutzes nicht zulässig ist, kann auf Grund regionaler Besonderheiten (z.B. Klima) variieren. Deshalb wird die Landesbehörde ermächtigt, hinsichtlich des Verbotszeitraumes von den Vorgaben der Verordnung abzuweichen.

In Absatz 6 werden die Landesregierungen ermächtigt, besonderen regionalen Gegebenheiten in Gebieten mit hohem Grundwasserstand, stark geneigten Flächen sowie besonderen regionalen Gegebenheiten aus naturschutzfachlichen Gründen bei der Instandhaltung von Flächen Rechnung zu tragen.

In Absatz 7 werden die Landesregierungen ermächtigt, standortangepasste Saatgutmischungen vorzugeben, die für eine jeweilige Region aus ökologischer Sicht besonders vorteilhaft sind.

§ 5 (*Landschaftselemente*)

§ 5 Absatz 1 definiert die Landschaftselemente, die gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) 1782/2003 nicht beseitigt werden dürfen. Diese Landschaftselemente sind typisch für deutsche Agrarlandschaften.

Landschaftselemente erfüllen vielfältige wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben die Landschaftselemente in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Ihr Erhalt ist deshalb vor allem notwendig, um die ökologischen Funktionen und die Erholungsfunktion der Landschaft zu erhalten. Mindestgrößenvorgaben sind aus Sicht der Kontrolle und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig. Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) ergibt, dass alle in Absatz 1 aufgeführten Landschaftselemente ohne Mindestgrößenvorgaben zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung zählen. Dies gilt auch für alle Einzelbäume, ungeachtet ihres rechtlichen Schutzstatus. Die Bundesregierung beabsichtigt für andere, nicht in dieser Verordnung genannte Landschaftselemente, wie zum Beispiel Binnendünen und Lesesteinriegel in der Verordnung ... (INVEKOS) eine Regelung zu finden, die diese berücksichtigt und umfassend dafür Sorge trägt, dass Landschaftselemente in die beihilfefähige Fläche einbezogen werden.

Humusbilanz und Bodenumusuntersuchung

1. Grenzwert für die Humusbilanz

Die Humusbilanz darf den Saldengrenzwert von -75 kg Humusäquivalenten (Humus-C) pro Hektar und Jahr im betrieblichen Mittelwert nicht unterschreiten.

Berechnungsverfahren:

Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Fruchtarten und der Humusproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 1 bis 3.

2. Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenumusuntersuchung

Ton < 17 % : Humusgehalt > 1,1 Prozent

Ton 17 – 35 % : Humusgehalt > 1,9 Prozent

Ton > 35 % : Humusgehalt > 2,8 Prozent

Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Humus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,72.

Tabelle 1: Kennzahlen zur fruchtartspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humuskohlenstoff) pro ha und Jahr

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	- 760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse / Gewürz- und Heilpflanzen*)	- 760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse / Gewürz / Heilpflanzen*)	- 560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse / Gewürz- u. Heilpflanzen*)	- 280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben, Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	
Mehrjähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse / Gewürz / Heilpflanzen*)	
• je Hauptnutzungsjahr	600
• im Ansaatjahr	
als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100
Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
Brache	
Selbstbegrünung	
• ab Herbst	180
• ab Frühjahr des Brachejahres	80
Gezielte Begrünung	
• ab Sommer der Brachlegung incl. dem folgenden Brachejahr **	700
• ab Frühjahr des Brachejahres	400
** gilt auch für nachfolgende Jahre.	

***) Fußnote zu Tabelle 1: Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit**

Gruppe 1	Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone
Gruppe 2	Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais
Gruppe 3	Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohnenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel
Gruppe 4	Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee

Tabelle 2: Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humusäquivalenten (Kilogramm (kg) Humuskohlenstoff (Humus-C) je Tonne (t) Substrat*

Material		kg Humus-C pro t	
		Substrat	Trockenmasse (%)
Pflanzenmaterial	Stroh	100	86
	Gründüngung, Rübenblatt,, Marktabfälle, Grünschnitt	8	10
		16	20
Stallmist	frisch	28	20
		40	30
	verrottet (auch Feststoff aus Gülleseparierung)	40	25
		56	35
	kompostiert	62	35
	96	55	
Gülle	Schwein	4	4
		8	8
	Rind	6	4
		9	7
	Geflügel (Kot)	12	10
		12	15
		22	25
		30	35
		38	45
Bioabfall	nicht verrottet	30	20
		62	40
	Frischkompost	40	30
		66	50
	Fertigkompost	46	40
		58	50
		70	60
Klärschlamm	ausgefäult, unbehandelt	8	10
		12	15
		28	25
		40	35
		52	45
	kalkstabilisiert	16	20
		20	25
		36	35
		46	45
		56	55
Gärrückstände	flüssig	6	4
		9	7
		12	10
	fest	36	25
		50	35
	Kompost	40	30
		70	60
Sonstiges	Rindenkompost	60	30
		100	50
	See- und Teichschlamm	10	10
		40	40

*Die Humusreproduktion 1 t ROS („Reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 kg Kohlenstoff, die 1 t HE („Humuseinheit“) entspricht 580 kg Kohlenstoff.

Tabelle 3: Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt (Korn:Stroh-Verhältnis, bzw. Wurzel:Laub-Verhältnis)

Braugerste	1,00
Gehaltsrübe	0,30
Hafer	1,20
Körnermais	1,10
Massenrübe	0,30
Öllein	1,60
Sommerfuttergerste	1,00
Sommerraps	1,70
Sonnenblume	4,10
Wintergerste	1,00
Winterraps, WiRübsen	1,70
Winterroggen	1,20
Wintertriticale	1,00
Winterweizen	0,90
Zuckerrübe	0,70
Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 9 t Stroh	

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (z.B. besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

Rechenbeispiel:**Humusbedarf:**

Fruchtfolge	ha	Humuswirkung (kg Humus-C pro ha)	Gesamtbetriebsfläche (kg Humus-C) (ha multipliziert mit Humuswirkung)
Kartoffel	10	- 760	- 7600
Winterweizen	30	- 280	- 8400
Brache (Selbstbegrünung ab Herbst)	4	+ 180	+ 720
Summe Humusbedarf	44		- 15280

Humusreproduktion:

Humus- lieferung durch Nebenpro- dukte, die auf dem Feld bleiben	Haupt- frucht- ertrag t pro ha	Hauptfrucht -Nebenpro- duktver- hältnis (Tabelle 3)	Ertrag Rübenblatt /Stroh (t pro ha)	Umrech- nungsfaktor (Tabelle 2 Spalte 2)	kg Humus- C pro ha (Multipli- kation Spalte 4 mit Spalte 5)	Gesamt- betriebsfläche in kg Humus-C (Spalte 6 multip. mit Anbaufläche)
Kartoffel	40	-	-	-	-	0
Winterweizen	8,5	0,9	7,7	100	770	+ 15400 (Strohverkauf von 10 ha, deshalb verbleiben nur 20 ha für Reproduktion)
Summe Humusrepro- duktion						+ 15400

Bilanz	kg Humus-C
Summe Humusbedarf	- 15280
Summe Humusreproduktion	+ 15400
Gesamtbilanz	+ 120
Humusbilanz in kg Humus-C pro Hektar und Jahr (Gesamtbilanz durch Anzahl ha der Betriebsfläche)	+ 2,7